

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 16.08.2011

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 a Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Oktober 2011“ durch das Datum „31. März 2013“ ersetzt.
2. § 14 e erhält folgende Fassung:

„Soweit einer kommunalen Körperschaft eine Zins- und Tilgungshilfe nach § 14 a gewährt worden ist, gelten die betreffenden Liquiditätskredite bei der Prüfung ihrer Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsichtsbehörde als in dem Jahr zurückgezahlt, in dem erstmals Mittel aus der Zins- und Tilgungshilfe an die kommunale Körperschaft gezahlt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes:

Mit dem Änderungsgesetz soll das Ende der Antragsfrist für Anträge auf Zins- und Tilgungshilfen für kommunale Körperschaften verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Ende der Antragsfrist für kommunale Körperschaften für Anträge auf Zins- und Tilgungshilfen wird vom 31. Oktober 2011 auf den 31. März 2013 verschoben. Die bisherige Frist für die Zins- und Tilgungshilfen hat sich für viele Kommunen als zu knapp erwiesen, um einen Abstimmungsprozess mit ausreichender Würdigung von Pro und Contra herbeizuführen. Zudem verkürzen die mit den am

11. September stattfindenden Kommunalwahlen zwangsläufig verbunden Änderungen bei der Zusammensetzung der kommunalen Gremien de facto die bestehende Frist. Um dem abzuhelpen und den neu gewählten Vertretern ausreichende Zeit zur Prüfung und Vorbereitung eines Antrages zu gewähren, wird die Antragsfrist entsprechend verlängert.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Nummer 1. Der Zeitpunkt, zu dem die mit einer Zins- und Tilgungshilfe zur Ablösung vorgesehenen Liquiditätskredite bei der rechtlichen Bewertung der kommunalen Haushalte durch die zuständige Aufsicht keine Berücksichtigung mehr finden, ist ursprünglich für das Jahr 2012 festgesetzt worden. Mit der Verlängerung der Antragsfrist ist dieser feste Zeitpunkt hinfällig und soll durch eine flexiblere Formulierung ersetzt werden.

Zu Artikel 2:

Mit dem sofortigen Inkrafttreten wird deutlich gemacht, dass in den kommunalen Körperschaften weiterhin entsprechende Anstrengungen eingeleitet werden können. Die Vertreter der Kommunen brauchen nicht zu befürchten, dass gerade angestoßene Diskussionen aufgrund einer demnächst ablaufenden Antragsfrist von vorneherein keine Erfolgchancen haben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen zur Änderung des NFAG:

Mit der Änderung der §§ 14 a und 14 e NFAG entstehen beim Land Niedersachsen unmittelbar keine Mehrausgaben, da bereits mit den alten Formulierungen eine langjährige Verpflichtung zur Zahlung von maximal 35 Mio. Euro pro Jahr eingegangen worden ist. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Insofern gelten die Angaben zu haushaltsmäßigen Auswirkungen aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung zur Einrichtung des Entschuldungsfonds fort.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender